

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT © IDEE FACHLICH- RECHTLICHES PROBLEMLÖSEN

MARTIN STOPPEL 02104 41646 / 0160 99745704
<http://www.paedagogikundrecht.de/> martin-stoppel@gmx.de 2.8.2019

Leitsätze professioneller Erziehung in grenzproblematischen Situationen

- 1. Um die Handlungssicherheit Verantwortlicher und beratender sowie beaufsichtigender Behörden zu verbessern sind fachliche Handlungsleitlinien erforderlich**, in denen als „fachlich legitim“ in Betracht kommende Verhaltensoptionen zur Orientierung beschrieben sind, bestimmte Verhaltensformen als „fachlich illegitim“. Solche Leitlinien sind wichtig, selbstverständlich vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Sie sollen Basis für transparent beschriebene pädagogische Grundhaltungen der Anbieter/Träger sein. Dabei ist eine umfassende Aufzählung in Betracht kommender Verhaltensoptionen weder nötig noch möglich, wohl aber das Eingehen auf gravierende Praxisfragen wie etwa im Kontext fachlicher Legitimität freiheitsentziehender Maßnahmen.
- 2. Im Kontext der Erziehung sind pädagogisches Verhalten und notwendige, geeignete sowie verhältnismäßige Maßnahmen in Reaktion auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen (Gefahrenabwehr) zu unterscheiden¹**. Letztere unterliegen rechtlichen Normen. Freilich erfordern sowohl pädagogisches Verhalten als auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr eine pädagogische Beziehung zum jungen Menschen.

¹ „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass – um der akuten Gefahr zu begegnen - eine Maßnahme gewählt wird, die geringst möglich in ein Kindesrecht eingreift.

3. **Pädagogisches Verhalten ist darauf gerichtet, die Persönlichkeitsentwicklung eines jungen Menschen im Hinblick auf Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern, durch Zuwendung und Grenzsetzung.** Erziehung bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen, beinhaltet das Ziel „eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“.
4. **In der Bewertung grenzproblematischer Situationen ist entscheidend, ob fachliche und rechtliche Grenzen der Erziehung eingehalten sind.** „Grenzproblematisch“ sind Situationen, in denen dem Kindeswohl geschadet werden kann. Solange Orientierung bietende fachliche Erziehungsgrenzen nicht beschrieben sind, können die folgenden Leitsätze hilfreich sein, da der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ für die Erziehung konkretisiert wird und zugleich eine Basis für fachliche Handlungsleitlinien besteht, die fachliche Erziehungsgrenzen benennen. Angesichts des Spannungsfelds zwischen Erziehungsauftrag und Kindesrechten beschränken sich die Leitsätze auf Grenzsetzungen der PädagogInnen.
5. **Generell gilt: die fachliche Erziehungsgrenze ist beachtet, wenn sich Verantwortliche „fachlich legitim“ verhalten.**
6. **Es gilt der Grundsatz, dass in der Pädagogik nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein kann.**
7. **„Fachlich legitim“ bedeutet fachlich begründbar: das Verhalten ist geeignet, ein pädagogisches Ziel der Persönlichkeitsentwicklung zu verfolgen („Eigenverantwortlichkeit“ bzw. „Gemeinschaftsfähigkeit“): aus Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft. Grenzsetzungen, die „fachlich legitim“ sind, sind als verantwortbare pädagogische Grenzsetzungen einzustufen.**

8. **Daher gilt:** greift ein/e PädagogIn in ein Kindesrecht ein (Grenzsetzung), ist die Frage zu stellen, ob diese gegen den Willen eines jungen Menschen gerichtete Grenzsetzung als Zwang ethisch verantwortbar ist, d.h. „fachlich legitim“. Dies ist nur der Fall bei pädagogischen Grenzsetzungen, da diese i.S. der Ziffer 7 geeignet sind, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen.
9. Zusätzlich bedürfen pädagogische Grenzsetzungen, ob verbal oder aktiv, der Zustimmung Sorgeberechtigter.
10. Ist Verhalten „fachlich illegitim“ oder zwar „fachlich legitim“ aber die Zustimmung Sorgeberechtigter fehlt, liegt Machtmissbrauch vor, d.h. unzulässige Gewalt im Sinne des Gewaltverbots.
11. Jede pädagogische Grenzsetzung setzt voraus, dass der junge Mensch keine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Entscheidung treffen kann, daher auf Hilfe angewiesen ist. Andernfalls wäre er freiverantwortlich für sein Handeln, eine pädagogische Grenzsetzung weder nötig noch verantwortbar.
12. Weitere Voraussetzung für eine pädagogische Grenzsetzung ist, dass eine Selbstschädigung vorliegt, das heißt der junge Mensch pädagogischen Maßnahmen der Zuwendung ablehnend begegnet.
13. Die beschriebene Eignung im Kontext „fachlicher Legitimität“ ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert im Sinne pädagogischer Wirksamkeit. Entscheidend ist also, dass ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, nicht ein pädagogischer Erfolg .
14. Aktive pädagogische Grenzsetzungen wie körperliches Begrenzen (z.B. Festhalten um ein fachlich begründbares Gespräch zu beenden), müssen erforderlich, geeignet und angemessen sein, das heißt,

das mildeste Mittel aller möglichen aktiven Grenzsetzungen. Verhalten ist angemessen und daher „fachlich legitim“, wenn keine andere aktive pädagogische Grenzsetzung mit weniger belastendem Eingriff in Betracht kommt.

15. Pädagogische Grenzsetzungen sind dem jungen Menschen in verständlicher Weise zu erläutern, sofern er hierfür die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzt. Richtschnur für diese Form der Angemessenheit ist, dass der junge Mensch das Verhalten der/s PädagogIn akzeptieren könnte, wenn er freiverantwortlich wäre.
16. Verbale Grenzsetzungen sind aktiven vorzuziehen. Wenn es dennoch dazu kommt, müssen schädliche Folgen minimiert werden.
17. Konsequenzen/ Strafen sind dann „fachlich legitim“, wenn sie mit dem vorangegangenen unerwünschten Verhalten inhaltlich verbunden sind. Der junge Mensch muss aus seinem Fehlverhalten lernen und die Konsequenz/ Strafe insoweit verstehen können.
18. Für die Bewertung „fachlicher Legitimität“ ist der Einzelfall entscheidend, d.h. die konkrete Situation, die Ressourcen des jungen Menschen, dessen Alter und Entwicklungsstufe sowie seine Vorgeschichte und Vorerfahrungen mit ihm.
19. Rechtzeitige pädagogische Grenzsetzungen sind geeignet, später notwendig werdende Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen zu reduzieren oder entbehrlich zu machen.
20. Entscheidungen mittelbar verantwortlicher Behörden (Jugend- /Landesjugendamt) entsprechen dem Kindeswohl, wenn sie nachvollziehbar als Voraussetzung für „fachlich legitimes“ Verhalten der PädagogInnen eingestuft werden können (Ziffer 7).